

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.07.1968

Geschäftszahl

1792/67

Rechtssatz

Aus einer unmittelbar auf das Gesetz sich gründenden Rechtspflicht vermag eine Beschwerdelegitimation vor dem VwGH aus den Gründen des Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG nicht abgeleitet werden.